

Mühlenstraße (K109)

Antrag der CDU-Fraktion

Einrichtung eines Haltverbots zwischen den Einmündungen
Bergstraße und Bismarckstraße.



Haltverbote

gem. § 45 Abs. 1 S.1 i.V.m. Abs. 9 S.1 StVO

- Gesetzliches Verbot wird nicht erkannt
- Gefahrenlage
- Ausnahme nach § 45 Abs. 10 StVO

Hinweis

Die Fahrradpiktogramme stellen keine Kennzeichnung eines Radweges dar – sie entfalten keine rechtliche Wirkung.

Lediglich Hinweis für die Verkehrsteilnehmer, dass auf der Fahrbahn ebenfalls Radfahrerverkehr stattfindet.



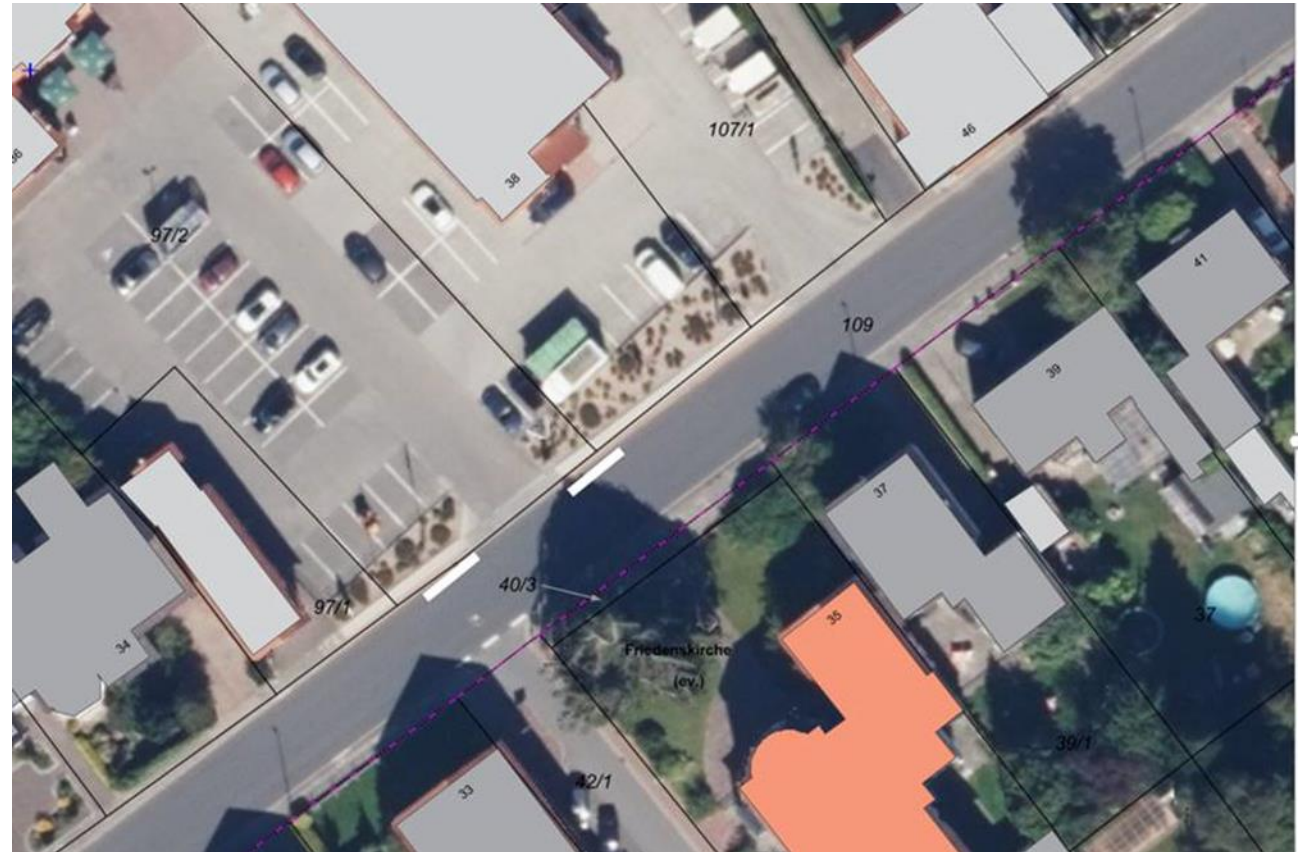
Höhe Breslauer Straße

- Am Straßenrand der K 109 parkende Fahrzeuge behinderten das Abbiegen der Busunternehmen
- Die Schleppkurve muss frei bleiben
- Haltverbot wurde eingerichtet



Höhe Zufahrt Edeka-Markt

- Am Straßenrand der K 109 parkende Fahrzeuge behinderten die Belieferung des Edeka-Marktes
- In Absprache mit dem Marktleiter wurde sowohl rechts, als auch links der Zufahrt ein Haltverbot von je 5 m eingerichtet



Höhe Bushaltestelle

- Die Bushaltestelle ist zu schmal, sodass sie durch eine Fahrbahnrandmarkierung verbreitert wurde.
- Durch die Einengung der Fahrbahn reicht die Fahrbahnbreite nicht mehr für drei Fahrzeuge nebeneinander aus.
- Da oft kein Platz zum Einscheren beim Begegnungsverkehr vorhanden war, wurde hierfür eine Fläche durch ein Haltverbot geschaffen





Fazit:

Da keine weiteren Gefahrenlagen bestehen und den Schülern, Lehrkräften, Anwohnern usw. das Parken auf der Fahrbahn nicht gänzlich untersagt werden sollte, ist die Ausweitung des Haltverbots über die jetzt getroffenen Maßnahmen hinaus rechtlich nicht zulässig.

Die Wirkung der eingerichteten Haltverbote gilt es zu evaluieren.